

99110069007000

Viehhandelsunternehmen Zulassung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/services/99110069007000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110069007000
Leistungsbezeichnung I	Viehhandelsunternehmen Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Zulassung als Viehhandelsunternehmen beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Viehhandel, Viehhandelsunternehmen, Zulassung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/___12.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R0429
Teaser	Wenn sie die Zulassung als Viehhandelsunternehmen beantragen möchten, müssen Sie den Antrag an die zuständige Stelle richten.
Volltext	<p>Wer ein Viehhandelsunternehmen betreiben möchte, welches darauf gerichtet ist, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig unmittelbar oder über Dritte zu kaufen und innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf wieder zu verkaufen oder in einen anderen Betrieb oder eine andere Einrichtung umzusetzen, bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde</p> <p>Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn die in o.g. bezeichneten Tiere lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Führungszeugnis</p> <p>Gewerbezentralregisterauszug</p> <p>Gewerbeanmeldung</p> <p>Handelsregisterauszug</p> <p>Gesellschaftsvertrag</p> <p>Plan für die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Verkehrswege</p> <p>Gegebenenfalls weitere Unterlagen.</p>
Voraussetzungen	Erfüllung bzw. Einhaltung aller Anforderungen gemäß

Modul	Sachverhalt
	<p>Art 96 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) sowie § 12 Abs. 2 ViehVerkV der Anlagen 1 und 2</p> <p>Mit dem gewerbsmäßigen Viehhandel darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige gestellt worden ist.</p>
<p>Kosten</p>	<p>Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Sie stellen den Antrag bei der zuständigen Behörde zur Zulassung als Viehhandelsunternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Unterlagen werden eingereicht, nach Prüfung durch die Behörde und ggf. einer Vor-Ort Begehung • Bei positiver Prüfung erfolgt die Zulassung
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>Wenn Sie alle Unterlagen vollständig eingereicht haben, wird die zuständige Stelle diese zeitnah bearbeiten. Bitte stellen Sie den Antrag mehrere Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit. Die Zulassung muss vor Betriebsaufnahme erfolgen.</p>
<p>Frist</p>	
<p>weiterführende Informationen</p>	
<p>Hinweise</p>	
<p>Rechtsbehelf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
<p>Kurztext</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung eines Viehhandelsunternehmens • Für die Zulassung als Viehhandelsunternehmen müssen Sie bei der zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag stellen. Die Zulassung muss vor Betriebsaufnahme erfolgen.

Modul

Sachverhalt

- Zuständige Stelle: richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Ja

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal